

Amtsgericht [REDACTED]

[REDACTED]
Geschäftsnummer bitte stets angeben

[REDACTED]
[REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]

Ihr Zeichen:

Herrn
[REDACTED]
[REDACTED]

Rechtsstreit: [REDACTED] / Fa. MC Multimedia e.K.

I. Aufforderungen, Anordnungen, Hinweise und Belehrungen

1. Es wird ein schriftliches Vorverfahren durchgeführt.
Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist für dieses Verfahren nicht vorgeschrieben.

An die beklagte Partei ergehen gemäß § 276 ZPO, § 697 Abs. 2 ZPO die folgenden
Aufforderungen:

- 1.1. Sie hat die **Absicht der Verteidigung** binnen einer

Notfrist von zwei Wochen

ab Zustellung der Klageschrift schriftlich anzuzeigen.

Belehrung gemäß § 276 Abs. 2 ZPO

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Anzeige innerhalb der Frist bei Gericht eingeht. Geht sie nicht innerhalb der Frist ein, so kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Versäumnisurteil gegen die beklagte Partei entscheiden. In diesem Fall hat die beklagte Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen, § 91 ZPO. Aus dem Versäumnisurteil kann gegen die beklagte Partei die Zwangsvollstreckung betrieben werden, § 708 Nr. 2 ZPO.

Der Widerspruch gegen den Mahnbescheid reicht als Verteidigungsanzeige nicht aus.

Hinweise

Erklärt die beklagte Partei, dass sie den Klageanspruch ganz oder teilweise anerkenne, so wird sie ohne mündliche Verhandlung dem Anerkenntnis gemäß verurteilt werden.

- 1.2. Sie hat auf das Klagevorbringen innerhalb von

2 Wochen

nach Ablauf der unter Ziffer 1.1. genannten Notfrist schriftlich zu erwidern, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will.